

79. Muß das Gericht gegebenen Falles auch dann auf Antrag entweder ein Versäumniszwischenurteil nach §. 430 C.P.D. erlassen, oder den Antrag nach §. 300 Abs. 1 das. zurückweisen, wenn es den früher durch Beweisbeschluß auferlegten Eid für unerheblich hält?

VI. Civilsenat. Ur. v. 25. November 1889 i. S. G. (Rl.) w. B. (Bekl.)
Rep. VI. 203/89.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Das Reichsgericht hob die Entscheidung des Berufungsgerichtes auf aus folgenden

Gründen:

... „Es waren in erster Instanz ... noch teils Ansprüche des Klägers, teils höhere Gegenansprüche des Beklagten, welche dieser zur Aufrechnung verstellt hatte, streitig geblieben. In ersterer Beziehung war durch Beweisbeschluß ein vom Kläger abzuleistender Eid normiert worden, in dem zur Eidesleistung bestimmten Termine aber der Kläger, wie übrigens auch die Anwälte beider Parteien, nicht erschienen. Im nächsten Verhandlungstermine hatte der Beklagte den Antrag gestellt, gegen den Kläger ein Versäumnisurteil dahin zu erlassen, daß der Eid als verweigert anzusehen sei; das Landgericht war jedoch auf diesen Antrag nicht eingegangen, sondern hatte nach im übrigen durchgeführter mündlicher Verhandlung sogleich das Endurteil verkündet, durch welches der Kläger ... abgewiesen wurde. In dieser Beziehung war die Entscheidung damit begründet, daß es auf den fraglichen

Eid nicht mehr antomme, weil, selbst wenn er geleistet würde, die dem Kläger zuzuerkennenden Ansprüche sich zusammen doch bei weitem nicht so hoch belaufen würden wie der zur Kompensation verstellte Gegenanspruch, welcher nunmehr auf Grund geschehener Beweis- aufnahme als begründet anzusehen sei. Das Berufungsgericht hat hierin einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erblickt, weil das Landgericht verpflichtet gewesen sei, entweder auf den gestellten Antrag ein Versäumniszwischenurteil nach Maßgabe des §. 430 C.P.D. zu erlassen oder den Antrag nach Maßgabe des §. 301 a. a. D. zurück- zuweisen (wo wohl statt des §. 301 eigentlich vielmehr der §. 300 Abs. 1 C.P.D. gemeint sein wird). Von diesem Standpunkte aus hat es von der im §. 501 C.P.D. vorgesehenen Befugnis Gebrauch ge- macht, unter Aufhebung des Urteiles erster Instanz die Sache in diese zurückzuverweisen, und dabei zugleich auch das in dem letzten Verhandlungstermine vorhergegangene Verfahren aufgehoben. Welche Bedeutung diese letztere Aufhebung haben sollte, und wie sie sich eventuell rechtfertigen möchte, davon kann jetzt abgesehen werden, da bei richtiger Auffassung der Sachlage der Fall des §. 501 C.P.D. hier überhaupt nicht gegeben war, und aus diesem Grunde bezw. wegen falscher Anwendung der §§. 430, 300 (oder §. 301) des ge- nannten Gesetzes das angefochtene Urteil . . . der Aufhebung unter- liegt. Es ist nämlich die Annahme irrig, daß die Erlassung des Versäumniszwischenurteiles des §. 430 C.P.D. nur aus denjenigen Gründen abgelehnt werden dürfte, aus welchen nach §. 300 a. a. D. die Erlassung jedes Versäumnisurteiles verweigert werden muß. Das in §. 430 vorgesehene Versäumniszwischenurteil hat die Besonderheit, daß es nur ein Stück des Beweisverfahrens bildet, und daraus folgt, daß, wenn diese Beweisaufnahme nicht etwa durch bedingtes End- urteil, sondern, wie es bei jeder anderen Beweisaufnahme, außer der- jenigen durch Eid ausschließlich möglich ist, durch Beweisbeschluß — wie im vorliegenden Falle — angeordnet ist, der Antrag auf Er- lassung des fraglichen Versäumniszwischenurteiles auch dann zurück- zuweisen ist, wenn das Gericht den in Rede stehenden Beweis nunmehr für unerheblich hält; denn von dem einen Eid anordnenden Beweis- beschlusse kann das Gericht so gut wie von jedem anderen wieder abgehen. Dieser Grund, das fragliche Versäumnisurteil nicht zu erlassen, lag hier vor: das Landgericht hielt den Beweis, der mittels

des Eides hatte erbracht werden sollen, nicht mehr für erheblich. Eine andere Frage ist es, ob das Landgericht hierin recht hatte, und ob nicht vielmehr der Beklagte verlangen durfte, daß die von ihm eventuell vorgeschützte Kompensationseinrede nur so weit zum Zwecke der Klagabweisung in Betracht gezogen werde, wie der Klagenanspruch im übrigen als begründet anzuerkennen sein würde. Über diese Frage ist hier jetzt nicht zu entscheiden; aber wäre dabei auch das Landgericht einem Rechtsirrtum verfallen gewesen, so würde derselbe doch für keinen error in procedendo, sondern nur für einen error in iudicando zu halten sein, wegen dessen eine Urteilsaufhebung nach §. 501 C.P.D. nicht erfolgen dürfte.

Vgl. Wach, Vorträge S. 197 und Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 9 S. 323 flg." . . .